

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Das FM-GwG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2024 führt mit 30. Dezember 2024 zu Änderungen im Kostenrecht für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen: Die Kostenbeitragspflicht gemäß § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, entfällt und ist gemäß § 43a Abs. 1 FM-GwG letztmalig auf das FMA-Geschäftsjahr 2024 anzuwenden. Die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gelten kostenrechtlich gemäß § 43a Abs. 1 FM-GwG für das FMA-Geschäftsjahr 2025 als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASP), so dass die Kosten ihrer geldwäscherechtlichen Beaufsichtigung gemäß § 28 Abs. 7 FM-GwG im Sub-Rechnungskreis der ART- und EMT-Emittenten sowie CASP zu verrechnen sind und sie gemäß § 22 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, hinsichtlich der Kosten dieses Subrechnungskreises kostenpflichtig sind. Ab dem FMA-Geschäftsjahr 2026 wird der Kreis der Kostenpflichtigen, die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen sind, aus regulatorischen Gründen ersatzlos zugunsten kostenpflichtiger CASP entfallen.

Gemäß dem zukünftig entfallenden § 28 Abs. 6 FM-GwG hat die FMA durch Verordnung nähere Regelungen über die Kostenaufteilung und Kostenvorschreibung bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen zu treffen und gemäß § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des FM-GwG-Anpassungsgesetzes hat die FMA durch Verordnung nähere Regelungen zur Kostenerstattung und zu Vorausleistungen darauf zu treffen. In Anpassung an das FM-GwG-Anpassungsgesetz haben die näheren Regelungen über die Kostenaufteilung und Kostenvorschreibung bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen zu entfallen. Außerdem sind nähere Regelungen zu Ist-Kosten und Vorauszahlungen von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen und von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, die zuvor solche Dienstleister waren, in der Übergangsperiode vom FMA-Geschäftsjahr 2024 bis zum FMA-Geschäftsjahr 2026 zu treffen.

### **Besonderer Teil**

**Zu Z 1 bis 6 (§ 1 Z 2, § 3 Abs. 1 Z 4, § 6 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie Entfall von § 3 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 Z 5, § 7 Abs. 4 Z 11 und vom 2. Hauptstück 4. Abschnitt):**

Redaktionelle Anpassung an das FM-GwG-Anpassungsgesetz.

**Zu Z 7 (§ 23 Abs. 16 und Abs. 17):**

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen. Das auf FMA-Geschäftsjahre bezogene Regelungsregime vom Gesetz- und Verordnungsgeber führt u. a. dazu, dass gemäß § 43a Abs. 1 FM-GwG als CASP zu behandelnde Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen keine geprüften Referenzdatengrundlagen gemäß § 21a FMA-KVO 2016 für die kostenrechtliche Abrechnung des FMA-Geschäftsjahres 2024 zu übermitteln haben, weil sie für 2024 nicht als CASP kostenpflichtig sind – sie werden vielmehr als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen nach dem auslaufenden Kostenrecht zur Kostentragung herangezogen. Zugleich erfolgt insofern ein Gleichlauf mit gemäß der MiCAR zugelassenen CASP, weil diese für 2024 noch nicht zugelassen werden konnten und deswegen auch nicht für 2024 als CASP kostenpflichtig sind.